

Allgemeine Zulassungsordnung (AZO) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) Vom 19. Februar 2020

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 188), § 37 Abs. 2 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 479) und § 10 Abs. 2 HZG haben – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – der Hochschulsenat der HCU am 19. Februar 2020 und das Präsidium am 13. Februar 2020 folgende „Allgemeine Zulassungsordnung (AZO) der HafenCity Universität Hamburg (HCU)“ beschlossen. Das Präsidium hat am 24. Februar 2020, soweit zuständig, gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG und der Hochschulrat am 20. Februar 2020, soweit zuständig, gemäß § 10 Abs. 2 HZG diese AZO genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungszahlen
- § 3 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester
- § 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose
- § 5 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Frist und Form der Anträge
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Bevorzugte Zulassung
- § 9 Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

Abschnitt 2: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studienprogrammen

- § 10 Zugangsvoraussetzungen
- § 11 Quoten
- § 12 Vergabe gemäß der Ausländerquote
- § 13 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 14 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- § 15 Vergabe nach Grad der Eignung und Motivation
- § 16 Vergabe nach Wartezeit
- § 17 Ranggleichheit
- § 17 a Auswahlkommission Bachelorstudienprogramme

Abschnitt 3: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in
Masterstudienprogramme

- § 18 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl und Zulassung zu einem
Masterstudienprogramm
- § 19 Quoten
- § 20 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 21 Vergabe nach Wartezeit
- § 22 Noten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 23 Rangleichheit
- § 24 Auswahlkommission Masterstudienprogramme

Abschnitt 4: Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester in grundständigen und
Masterstudienprogrammen

- § 25 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

Abschnitt 5

- § 26 Schlussvorschriften

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studienprogrammen an der HafenCity Universität, soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten zentralen Verfahren vergeben werden.
- (2) Sie umfasst die allgemeinen Bestimmungen über das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an der HafenCity Universität.
- (3) Zuständig ist das Präsidium. Es bestimmt, welche Stellen der Hochschulverwaltung für die Durchführung einzelner Abschnitte dieser Ordnung zuständig sind.
- (4) Für die einzelnen Studienprogramme können Besondere Zulassungsordnungen erlassen werden.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Gesamtzahl der bereitzustellenden Studienplätze und die für die einzelnen Studienprogramme geltenden Zulassungszahlen werden gemäß § 2 HZG festgesetzt.

§ 3 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studienprogramm mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studienprogramm innehaben oder innehatten.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen Studienprogramm oder in einem Studienprogramm derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der HafenCity Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfängerin bzw. Studienanfänger bewerben,
 - wenn sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten; oder
 - wenn sie nur in geringem Umfang Studienleistungen erbracht haben.

§ 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt (Bildungsinländer).

- (2) Andere ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die keine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, fallen unter die Ausländerquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) (Bildungsausländer).

§ 5

Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für Studienprogramme mit der Unterrichtssprache Deutsch muss ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden. Diese werden durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung, des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnisses nachgewiesen.
- Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:
1. Das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) mit der Niveaustufe DSH-2,
 2. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis von mindestens 15 Punkten, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen und eine Teilprüfung mindestens mit Niveau 3 bestanden sein muss.
 3. Das Zeugnis der Prüfung zur Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 4. Goethe Zertifikat mindestens C1,
 5. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
 6. die telc-Sprachzertifikate „telc Deutsch C1 Hochschule“, „telc Deutsch C1“ oder „telc Deutsch C2“,
 7. Nachweise, die durch bilaterale Abkommen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffenen Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachnachweise anerkannt wurden.
- (2) Die besonderen sprachlichen Anforderungen einzelner Studienprogramme regeln die jeweiligen Besonderen Zulassungsordnungen der Studienprogramme (BZO).
- (3) Der Sprachnachweis soll nicht älter als drei Jahre sein. Der Sprachnachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

§ 6

Frist und Form der Anträge

- (1) Die Bewerbungsfristen zum Wintersemester in das erste oder höhere ungerade Fachsemester beginnen am 1. Juni und enden am 15. Juli eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfristen zum Sommersemester für höhere gerade Fachsemester beginnen am 1. Dezember eines jeden Jahres und enden am 15. Januar des darauf folgenden Jahres. Für einzelne Studienprogramme oder Bewerbergruppen können vom Präsidium abweichende Fristen festgesetzt und in geeigneter Weise an der HafenCity Universität und in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist in der vorgeschriebenen Form zu beantragen. Es gelten die jeweils auf der Website der HafenCity Universität festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der HafenCity Universität voraus. Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu stellen. Einzuzureichende Unterlagen zu den Anträgen sind ebenfalls unter Einhaltung der Fristen einzureichen. Zulassungsanträge und einzuzureichende Unterlagen können nicht per Fax oder per E-Mail wirksam eingereicht werden.
- (3) Es kann nur ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem Studienprogramm wirksam gestellt werden. Anträge, die nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag in der vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (4) Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, soll diejenige Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.
- (5) Zulassungsanträge sind dann fristgerecht gestellt, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfristen in der vorgeschriebenen Form bei der zuständigen Stelle der HafenCity Universität eingegangen sind. Anträge, die nach Fristablauf eingegangen sind, sind als verspätet zurückzuweisen und werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (6) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen oder nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium nicht an, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Termin ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

- (7) Dem Zulassungsantrag für alle Bachelor- und Masterstudienprogramme sind beizufügen:
1. amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 5, §§ 38 und 39 HmbHG, § 12 Satz 1 HCUG,
 2. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Ablichtungen der antragsbegründenden Nachweise für einen Härtefallantrag nach § 13 und § 20,
 3. gegebenenfalls die Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
 4. bei einer europäischen und außereuropäischen Hochschulzugangsberechtigung den Anerkennungsbescheid von der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) oder eine Bescheinigung einer anderen Landeszeugnisanerkennungsstelle;
 5. bei einem ausländischen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den Anerkennungsbescheid von der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist),
 6. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung. Näheres regelt § 5.
- Die den Zulassungsanträgen darüberhinausgehenden beizufügenden Unterlagen richten sich nach den Besonderen Zulassungsordnungen.
- Die Hochschule kann für einzelne Studienprogramme oder Bewerbergruppen davon abweichend bestimmen, dass die Nachweise nicht mit dem Zulassungsantrag, sondern mit dem Immatrikulationsantrag eingereicht werden müssen. Die Hochschule veröffentlicht jeweils auf der Website der HafenCity Universität, um welche Studienprogramme und welche Bewerbergruppen es sich handelt. Es gelten die jeweils auf der Website der HafenCity Universität festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften.
- (8) Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob sie oder er bereits an einer oder mehreren deutschen oder ausländischen Hochschulen
1. immatrikuliert ist oder war, in welchem Zeitraum, sowie in welchen Studiengängen und mit welchen angestrebten Abschlüssen besucht werden oder wurden,
 2. ein oder mehrere Studien erfolgreich abgeschlossen hat, zu welchem Zeitpunkt und
 3. eine Prüfung gemäß §§ 44 und 65 HmbHG in dem gleichen oder einem verwandten Studienprogramm endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber), gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule bisher kein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (10) Die HafenCity Universität ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als Onlineverfahren durchzuführen.

- (11) Während der laufenden Bewerbungs- und Zulassungsverfahren führt die Hochschule keinen Mängelservice durch. Innerhalb der Bewerbungsfristen können die Bewerberinnen und Bewerber ihren elektronisch eingereichten Antrag auf Zulassung zum Zwecke der selbstständigen Korrektur durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle an der HafenCity Universität zurücksetzen lassen. Rücksetzung des Zulassungsantrages kann nur schriftlich, per Fax oder Email beantragt werden. Die korrekte Eingabe der Daten sowie das elektronische Übermitteln des Zulassungsantrages obliegen allein in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Die HafenCity Universität kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung).
- (2) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, können an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die Rangnächsten der jeweiligen Quote sind (Nachrückverfahren).
- (3) Das Zulassungsverfahren ist in einem Studienprogramm abgeschlossen, wenn alle Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

§ 8 Bevorzugte Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
 - a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
 - b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
 3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modelprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
 4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,
- werden nach Maßgabe des Absatzes 2 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.
- (2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass
1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 in dem betreffenden Studienprogramm an der HafenCity Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
 2. eine Zulassung für das betreffende Studienprogramm vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist, oder
 3. ein Rückstellungsbescheid für das betreffende Studienprogramm vorliegt, der zu Beginn des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.
- (3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.
- (4) Personen, bei denen Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

- (5) Für Personen, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 9

Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und den Bewerbern in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.
- (2) In dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Frist mitgeteilt, innerhalb derer sie oder er den Studienplatz anzunehmen hat (Annahmefrist). Die nicht fristgemäße Annahme oder Nicht-Annahme des Studienplatzes hat den endgültigen Verlust des Studienplatzes zur Folge. Die ausdrücklich erklärte Nichtannahme oder die nicht fristgerecht erfolgte Annahme ist verbindlich. Die Annahme erfolgt durch den fristgerechten Zugang des formgerecht ausgefüllten Antrags auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der HafenCity Universität. Der Immatrikulationsantrag ist dem Zulassungsbescheid in der Regel beigefügt. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt und der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen. Die Einzelheiten des Immatrikulationsverfahrens ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der HafenCity Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ablehnung des Studienplatzes erfolgt in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- Ablehnungsgründe sind,
1. ein unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß gestellter Antrag nach § 6 sowie
 2. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die HafenCity Universität die Zulassung zurück, lehnt den Antrag ab und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

**Abschnitt 2:
Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester
in grundständigen Studienprogrammen**

**§ 10
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium in den Bachelorstudienprogrammen der HafenCity Universität berechtigt ein Zeugnis
 1. der allgemeinen Hochschulreife,
 2. der fachgebundenen Hochschulreife oder
 3. der Fachhochschulreife.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium legt fest, welche fachgebundene Hochschulreife zur Zulassung in dem jeweiligen Studienprogramm berechtigt.
- (3) Voraussetzung ist darüber hinaus die nachgewiesene Teilnahme an einem von der HafenCity Universität angebotenen anonymen Selbsttestverfahren.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 und 4 HmbHG müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch vorlegen.
- (5) Ferner sind Personen zum Studium eines Bachelorstudienprogramms der HafenCity Universität berechtigt, welche die Voraussetzungen des § 38 HmbHG erfüllen. Näheres wird nachfolgend geregelt.

§ 11 Quoten

(1) In grundständigen Studienprogrammen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

1. Nachteilsausgleiche

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.

2. Vorabquoten

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:

- a. ein Anteil gemäß der Angaben in § 3 Absatz 1 Nummer 3 HZG (Ausländerquote). Die Vergabe erfolgt gemäß §12 AZO;
- b. Härtefallquote gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 2 HZG (§ 13),
- c. ein Anteil für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 3 HZG;
- d. ein Anteil für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 4 HZG (§ 14).

In den Vorabquoten freibleibende Plätze werden gemäß § 3 Absatz 3 HZG vergeben.

3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a. Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ein Anteil in Höhe von 90 von Hundert (§ 15).
- b. Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre ein Anteil in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 16).

(2) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studienprogramm nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studienprogramm übersteigt.

§ 12

Vergabe gemäß der Ausländerquote

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die unter § 4 Absatz 2 fallen, werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache des gewünschten Studienprogrammes (§ 5) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der HafenCity Universität erforderliche Eignung und Motivation besitzen.
- (2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Weisen mehr ausländische Bewerberinnen und Bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.
- (4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil aufgrund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuziehen.

§ 13

Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

- (1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind (§ 6).
- (4) Liegen mehr nach Absatz 2 anerkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.
- (5) Hat der Härtefallantrag keinen Erfolg, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil

§ 14

Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 d) setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber Inhaberin oder Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 oder § 38 HmbHG ist.
- (2) Die Regelungen zur Erlangung der besonderen Hochschulzugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 38 ist von der HafenCity Universität in der Prüfungsordnung für die Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG festgesetzt.
- (3) Liegen mehr Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Quote zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste die nach den Kriterien gemäß § 15 gebildet wird.

§ 15

Vergabe nach dem Grad der Eignung und Motivation

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Hauptquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 a) erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für das gewählte Studienprogramm und den angestrebten Beruf. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien. Dabei sind in jedem Falle die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung mit einzubeziehen. Nach den in Absatz 3 bis 5 für die einzelnen Auswahlkriterien je nach Gewichtung festgelegten Punktzahlen, wird eine Rangliste erstellt. Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben.
- (2) Der Grad der Eignung und Motivation wird durch die folgenden Kriterien bestimmt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. in den Studienprogrammen Bachelor of Science Architektur, Bachelor of Science Bauingenieurwesen und Bachelor of Science Geodäsie und Geoinformatik zusätzlich durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung. Über die Anerkennung des Berufsbildes beschließt die jeweilige Auswahlkommission.
- (3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 45 Punkten vergeben. Für eine anerkannte abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung werden 15 Punkte vergeben.
- (4) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der HafenCity Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7. Lässt sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen, wird die Person hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

- (5) Die Rangliste für die Vergabe von Studienplätzen wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktzahl	Zusatzpunkte für Berufsausbildung gemäß Absatz 3	Punktzahl inklusive Zusatzpunkte
1	45	15	60
1,1	43,5	15	58,5
1,2	42	15	57
1,3	40,5	15	55,5
1,4	39	15	54
1,5	37,5	15	52,5
1,6	36	15	51
1,7	34,5	15	49,5
1,8	33	15	48
1,9	31,5	15	46,5
2	30	15	45
2,1	28,5	15	43,5
2,2	27	15	42
2,3	25,5	15	40,5
2,4	24	15	39
2,5	22,5	15	37,5
2,6	21	15	36
2,7	19,5	15	34,5
2,8	18	15	33
2,9	16,5	15	31,5
3	15	15	30
3,1	13,5	15	28,5
3,2	12	15	27
3,3	10,5	15	25,5
3,4	9	15	24
3,5	7,5	15	22,5
3,6	6	15	21
3,7	4,5	15	19,5
3,8	3	15	18
3,9	1,5	15	16,5
4	0	15	15

§ 16 Vergabe nach Wartezeit

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 b) erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für ein grundständiges Studienprogramm nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.
- (4) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 17 Ranggleichheit

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 a Auswahlkommission Bachelorstudienprogramme

- (1) Ist eine Entscheidung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich, setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium im Benehmen mit dem Studienprogramm und dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Auf Antrag des zuständigen Fachschaftrates setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ein zusätzliches studentisches Mitglied aus dem entsprechenden Studienprogramm ein. Die Kommissionsmitglieder wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Dieses Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommissionsmitglieder wählen zusätzlich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser kann ein beratendes Mitglied sein. Vorsitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer können nicht dieselbe Person sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann weitere Hochschulmitglieder als beratende Mitglieder einsetzen.
- (2) Die Auswahlkommission nimmt die Anerkennung des Berufsbildes gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 vor. Ferner entscheidet die Auswahlkommission über Zweifelsfälle.
- (3) Das Ergebnis der Anerkennung nach Absatz 2 ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und zu begründen.
- (4) Das Protokoll ist unverzüglich nach der letzten Sitzung der Auswahlkommission zu erstellen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle an der HafenCity Universität zu übergeben.

**Abschnitt 3:
Vergabe von Studienplätzen für das
erste Fachsemester in Masterstudienprogramme**

§ 18

Zugangsvoraussetzungen, Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudienprogramm

- (1) Zum Studium zu den Masterstudienprogrammen der HafenCity Universität berechtigt ein Zeugnis über einen abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dies sind insbesondere das Abschlusszeugnis eines Bachelor-, vergleichbaren oder höherwertigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren werden in den Besonderen Zulassungsordnungen (BZO) des jeweiligen Studienprogramms geregelt.
- (2) Sofern das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Bewerberin oder des Bewerbers bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, muss dem Antrag auf Zulassung zum Studium ein Transcript of Records oder eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, an dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wird, beigefügt werden, aus dem sich der Notendurchschnitt und ein Leistungsstand im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) ergibt. Hierbei müssen benotete Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 Credit Points (CP) nachgewiesen sein. Bei Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 Credit Points (CP) nicht übersteigen. Mit Antrag auf Immatrikulation ist eine Erklärung abzugeben, dass die voraussichtlich noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 Credit Points (CP) zum Ende des laufenden Semesters nicht übersteigen. Dem Antrag ist zudem eine Erklärung beizufügen, dass im Laufe des ersten Semesters des Masterstudiums das Bachelorstudium abgeschlossen wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Regelung nach Absatz 2 fallen, müssen den Nachweis über den erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums bei der HafenCity Universität einreichen.
- (4) Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 abgeschlossen und oder wurde der Nachweis gemäß Absatz 3 nicht eingereicht, verliert die Zulassung zum Masterstudienprogramm rückwirkend ihre Gültigkeit. Es erfolgt die Exmatrikulation oder bei HafenCity Universität -internen Studierenden die Rückstufung in das entsprechende Bachelorstudienprogramm.

§ 19 Quoten

- (1) In konsekutiven und postgradualen Studienprogrammen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:
1. Nachteilsausgleiche
Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.
 2. Vorabquote
Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:
 - a. Härtefallquote gemäß der Angabe in § 9 Absatz 1 Nummer 1 HZG (§ 20),
 - b. ein Anteil für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gemäß der Angabe in § 9 Absatz 1 Nummer 2 HZG.
 3. Hauptquoten
Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:
 - a. gemäß einer Rangliste nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 von Hundert (§ 18);
 - b. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 21).
- (2) Werden in der Vorabquote oder in der Wartezeitquote nicht alle Studienplätze vergeben, so werden diese der Hauptquoten hinzugezählt. Die nach Abschluss des Auswahlverfahrens (§ 18) frei gebliebenen Studienplätze sind an die verbliebenen zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studienprogramm nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studienprogramm übersteigt.

§ 20

Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

- (1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 19 Absatz 1 Nummer 2) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind (§ 6).
- (4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.
- (5) Hat der Härtefallantrag keinen Erfolg, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil.

§ 21

Vergabe nach Wartezeit

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für ein Masterstudienprogramm nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Personen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums für ein Masterstudium bewerben und die Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht abgeschlossen haben, werden in der Auswahl nach Wartezeit nicht berücksichtigt.
- (4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.
- (5) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 22

Noten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- (1) Ordnet die jeweilige BZO ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 dieser Ordnung an, werden bei der Berücksichtigung der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Rahmen der Bildung einer Rangliste bis zu 50 Punkte vergeben. Dies erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 30) und absolute Note (maximale Punktzahl: 20) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (30 Punkte); B (20 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	30 Punkte
für die folgenden 25 %:	20 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (*Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht*, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält die Bewerberin oder der Bewerber 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin oder des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (20); 1,1 (19); 1,2 (18), 1,3 (17); 1,4 (16); 1,5 (15); 1,6 (14); 1,7 (13); 1,8 (12); 1,9 (11); 2,0 (10); 2,1 (9); 2,2 (8); 2,3 (7); 2,4 (6); 2,5 (5); 2,6 (4); 2,7 (3); 2,8 (2); 2,9 (1); $\geq 3,0$ (0).

Wurde der erste berufsqualifizierende Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben, wird die erzielte Abschlussnote in eine der vorgenannten absoluten Noten umgerechnet. Die Hochschule kann sich für die Umrechnung eines externen Dienstleisters bedienen (zum Beispiel Uniassist).

- (3) Die Besondere Zulassungsordnung des Studienprogramms Resource Efficiency in Architecture and Planning kann anordnen, dass abweichend von Absatz 2 die ECTS-Bewertungen außer Betracht bleiben. In diesem Fall wird die absolute Note mit einer maximalen Gesamtpunktzahl von 50 Punkten bewertet. Näheres regelt die Besondere Zulassungsordnung.

§ 23 Ranggleichheit

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 24 Auswahlkommission Masterstudienprogramme

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium setzt im Benehmen mit dem Studienprogramm und dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Auf Antrag des zuständigen Fachschaftrates setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ein zusätzliches studentisches Mitglied aus dem entsprechenden Studienprogramm ein. Die Kommissionsmitglieder wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Dieses Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommissionsmitglieder wählen zusätzlich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser kann ein beratendes Mitglied sein. Vorsitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer können nicht dieselbe Person sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann weitere Hochschulmitglieder als beratende Mitglieder einsetzen.
- (2) Die Auswahlkommission nimmt die gemäß § 3 der jeweiligen BZO erforderlichen Bewertungen vor und vergibt die entsprechenden Punkte. Ferner entscheidet die Auswahlkommission über Zweifelsfälle.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und Bewertungen der eingereichten Bewerbungen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen. Über das gesamte Auswahlverfahren der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll mindestens umfassen:
 1. Dokumentation des Auswahlverfahrens,
 2. Zeitraum des Auswahlverfahrens,
 3. Beteiligte Mitglieder,
 4. Begründung zur Auswahlentscheidung und Festlegung der Bewertungsmaßstäbe zu den Auswahlkriterien nach § 3 der jeweiligen BZO.

Das Protokoll ist unverzüglich nach der letzten Sitzung der Auswahlkommission zu erstellen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle an der HafenCity Universität zu übergeben.

Abschnitt 4:
Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester
in grundständigen und Masterstudienprogrammen

§ 25
Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

- (1) Zum Sommersemester werden im Bachelor nur Zulassungen in das zweite und vierte Fachsemester und im Master nur in das zweite Fachsemester ausgesprochen. Zum Wintersemester werden im Bachelor nur Zulassungen in das dritte und fünfte Fachsemester und im Master nur in das dritte Fachsemester ausgesprochen.
- (2) Beim Wechsel des Studienortes ist mit dem Zulassungsantrag ein Leistungsnachweis über 20 Credit Points (CP) und mehr vorzulegen. Die Vorlage der Leistungsübersicht garantiert eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester.
 1. Kann bei einem Wechsel in das zweite Fachsemester der Leistungsnachweis über 20 erreichte Credit Points (CP) der Bewerbung nicht beigelegt werden, soll dieser innerhalb acht Wochen nach Semesterbeginn in der Studierendenverwaltung eingereicht werden.
 2. Bei einem Wechsel in ein drittes oder höheres Fachsemester ist die Vorlage eines Leistungsnachweises zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zwingend erforderlich. Bewerbungen ohne einen entsprechenden Leistungsnachweis sind aus formalen Gründen mit einem schriftlichen Bescheid abzulehnen.
- (3) Beim gewünschten Wechsel des Studienprogrammes ist mit dem Zulassungsantrag ein Nachweis über die Teilnahme an einer HafenCity Universität-Studienfachberatung vorzulegen. Das aufnehmende Studienprogramm bescheinigt darin die Möglichkeit eines Wechsels, bestätigt die stattgefundene Beratung (durch die jeweils zuständigen Lehrenden für die Studienfachberatung) und spricht eine Empfehlung zur Zulassung zum angestrebten Semester des Studienprogramms aus. Diese Bescheinigung ist der Bewerbung beizufügen. Bewerbungen, die ohne Empfehlung des aufnehmenden Studienprogrammes eingehen, werden aus formalen Gründen mit einem schriftlichen oder elektronischen Bescheid abgelehnt.
- (4) Studierende, die sich
 1. zum Zwecke eines zeitweiligen Auslandsstudiums, längstens für die Dauer von zwei Jahren,
 2. zur Betreuung eines minderjährigen Kindes bis zur Dauer von drei Jahren,
 3. zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder
 4. zu einem vergleichbaren Zweckexmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren für ihr bisheriges Studienprogramm immatrikuliert, sofern sie die Wiederaufnahme des Studiums innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 beantragen.

Abschnitt 5

§ 26 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 der HafenCity Universität. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 9. Januar 2019 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2019, S. 15) außer Kraft.

Hamburg, den 25. Februar 2020

HafenCity Universität Hamburg